

schaft die Anklage wegen Verbrechen und Vergehen bei den staatlichen Gerichten. Sie sorgt dafür, daß nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen entsprechend den Rechtsvorschriften an -> *gesellschaftliche Gerichte* übergeben werden. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kann die S. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben, Anträge stellen und in allen Verfahren mitwirken. Gegen ungesetzliche gerichtliche Entscheidungen legt sie Protest, Beschwerde oder Einspruch ein. Sie kann die Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen staatlicher Gerichte bzw. die Wiederaufnahme von gerichtlichen Verfahren beantragen. Die S. unterstützt die gesellschaftlichen Gerichte und prüft ihre Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der DDR. Sie wacht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung, des Strafvollzugs sowie des Vollzugs der Untersuchungshaft und der Wiedereingliederung. Der S. obliegt die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und andere zentrale Organe, die örtlichen Räte, andere Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und andere Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, Funktionäre und Bürger (allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht). Sie hat die notwendigen Befugnisse, um die Untersuchung von Gesetzesverletzungen selbst durchzuführen oder von anderen Organen und Leitern zu verlangen. Als Maßnahmen zur Beseitigung von Verletzungen der Gesetzlichkeit stehen ihr insbesondere Protest, Hinweis, Verlangen zur Einleitung von Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahren sowie zur Wiedergutmachung materieller Schäden zur Verfügung. Die S. führt das Strafregister und die Kriminalstatistik. Sie ist für die Analyse der Kriminalität verantwortlich. Die S. übt ihre Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit ande-

ren staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aus und verbindet ihre Aufsichtstätigkeit immer enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie mit der Rechtspropaganda. Die S. hat eine besondere Verantwortung für die Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der -> *Gerichte* und der Sicherheitsorgane. Sie wertet die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit aus, damit die Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen Schlußfolgerungen für eine wirksame Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ziehen. Einen bedeutenden Platz nehmen dabei der -> *Ministerrat der DDR* und seine Organe, die -> *örtlichen Volksvertretungen* und ihre Organe und die -> *Gewerkschaften* ein. So stärkt die S. die Gesetzlichkeit in der staatlichen Leitungstätigkeit, sichert die Rechte der Bürger und die Verwirklichung ihrer Pflichten und fördert die Erziehung zur freiwilligen, bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Die S. gliedert sich in die Dienststellen des Generalstaatsanwalts, die der Staatsanwälte der Bezirke und der Kreise und der Militärstaatsanwälte. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt der DDR berufen. Ihre Berufung, Tätigkeit und Abberufung ist durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977, Nr. 10) geregelt.

Staatsapparat: die staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen des sozialistischen Staates, mittels derer die gewählten Machtorgane, die -> *Volksvertretungen*, staatliche Funktionen ausüben. Die systematische ideologische, kadermäßige und organisatorische Festigung des S. ist ein ständiges Anliegen der Partei der Arbeiterklasse als der führenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft.